



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie

vom 7. Mai 2019

im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum

Hinweis:

Die Niederschrift ist im Bürgerinformationssystem auf den öffentlichen Teil beschränkt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 3. April 2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Einzelhandelskonzept Beckum
– Bericht über die Strukturanalyse und Befragungen
Vorlage: 2019/0085 Kenntnisnahme
5. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“
– Projektvorstellung
Vorlage: 2019/0088 Entscheidung
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“
– Abschluss des Durchführungsvertrages
Vorlage: 2019/0092 Beratung
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“
– Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss
Vorlage: 2019/0089 Beratung
- 6.1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 6.1.1. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 20. August 2018)
 - 6.1.2. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 31. August 2018)
 - 6.1.3. Anregungen der Interessengemeinschaft II (Schreiben vom 24. August 2018)
- 6.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
 - 6.2.1. Anregung des Kreises Warendorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 15. Februar 2019)
- 6.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
8. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“
Vorlage: 2019/0093 Beratung
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 3. April 2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Vorsitz

Herr Andreas Kühnel

CDU-Fraktion

Herr Dieter Beelmann

Herr Rudolf Goriss

Frau Sandra Maier

Herr Udo Müller

CDU-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Christian Weber ab 17:20 Uhr

SPD-Fraktion

Herr Dr. Rudolf Grothues

Herr Hubert Kottmann ab 17:30 Uhr

Herr Rainer Ottenlips

Herr Gilbert Wamba

SPD-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Werner Haverkemper

Herr Volker Nussbaum

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kai Braunert

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Justus Lütke Vertretung für Frau Nadhira de Silva

FWG-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Elmar Stallmann Vertretung für Herrn Torsten Schindel

Verwaltung

Herr Uwe Denkert

Frau Henrike Unruh

Herr Johannes Waldmüller

Frau Pia Heitkämper

Herr Tim Dominikowski

Gäste

Herr Fabian Schwartze zu TOP 4 öffentlicher Teil

Herr Rainer Friedmann zu TOP 5 öffentlicher Teil

Herr Peter Sander zu TOP 5 öffentlicher Teil

Herr Alexander Fritz zu TOP 6 und 7 öffentlicher Teil

Herr Ulrich Dienhart zu TOP 6 und 7 öffentlicher Teil

Nicht anwesend:

FDP-Sachkundige Bürger(innen)

Herr Norbert Rudeck

FDP-Fraktion - Beratendes Mitglied

Herr Andreas Michael Ortner

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Protokoll

Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil:

Herr Kühnel trug vor, der Tagesordnungspunkt 7 müsse aus rechtlicher Sicht vor Tagesordnungspunkt 6 behandelt und deshalb vorgezogen werden. Hiergegen gab es keine Einwände.

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Es wurden keine Anfragen gestellt.

2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 3. April 2019 – öffentlicher Teil –

Die Niederschrift lag noch nicht vor.

3. Bericht der Verwaltung

Herr Denkert berichtete über den Rückbau von 6 Windenergieanlagen (WEA) und den Neubau von 2 WEA östlich von Vellern.

Die Energiekontor AG Bremen plant ein Repowering von 6 WEA und die Errichtung von 2 WEA östlich von Vellern. Die neuen WEA haben eine Nabenhöhe von 160 m, einen Rotordurchmesser von 140 m und somit eine Gesamthöhe von 230 m und einer Generatorleistung von jeweils 3,4 MW. Die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist am 8. April 2019 durch den Kreis Warendorf erteilt worden.

4. Einzelhandelskonzept Beckum – Bericht über die Strukturanalyse und Befragungen Vorlage: 2019/0085 Kenntnisnahme

Herr Schwartze als Vertreter der Stadt + Handel Beckmann und Führer Stadtplaner PartGmbH aus Dortmund stellte die ersten Ergebnisse der Strukturanalyse sowie Auszüge aus den durchgeführten Befragungen anhand einer Präsentation vor, die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Insgesamt wurde die geringe Beteiligung der Einzelhändler an der Händlerbefragung bemängelt. Herr Dr. Grothues fragte, inwieweit die Ergebnisse repräsentativ gewertet werden könnten. Herr Schwartze teilte mit, die geringe Beteiligung der Einzelhändler sei nicht nur in Beckum zu verzeichnen, sondern genauso in vielen anderen Kommunen zu beobachten.

Herr Braunert erkundigte sich nach dem weiteren Zeitplan. Herr Schwartze erläuterte, es werde zurzeit ein Termin für den ersten Arbeitskreis mit den Fachbehörden und Interessenvertretern abgestimmt, im Anschluss folge die Konzeptphase und der zweite Arbeitskreis. In dem ersten Arbeitskreis werden die Ergebnisse aus der Strukturanalyse erläutert und daraus Ziele erarbeitet. Im zweiten Arbeitskreis werden Entwicklungsziele

definiert sowie die zentralen Versorgungsbereiche festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgestellten Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erarbeitung einer Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für Beckum betragen 37.842 Euro.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2019 unter dem Produktkonto 090101.529110/729110 – Aufwand Einzelhandelskonzept – zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein Ansatz in Höhe von 20.000 Euro gebildet, ergänzende Mittel zur Finanzierung des vergebenen Auftrages in Höhe von 37.842 Euro stehen als Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2018 zusätzlich zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

5. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ – Projektvorstellung

Vorlage: 2019/0088 Entscheidung

Herr Sander als Investor und Herr Friedmann vom beauftragten Architekturbüro Friedmann aus Neubeckum stellten das Vorhaben anhand einer Präsentation vor, welche der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist.

Herr Stallmann erkundigte sich nach der Höhe des Bauvorhabens. Herr Sander erklärte, dies seien 16,22 m, aufgrund der Materialwahl und dem Staffelgeschoss wirke das Objekt jedoch kleiner. Herr Ottenlips merkte an es solle bedacht werden, dass möglicherweise geplante Photovoltaikanlagen die Gesamthöhe beeinflussen.

Herr Kühnel teilte mit, das vorgestellte Objekt sei optisch ansprechend konzeptioniert. Er fragte, welche Nutzungen dafür geplant seien. Herr Friedmann erklärte, die Vermarktung sei an einen Spezialmakler abgegeben worden. Bei Bedarf könne das Objekt auch für mehrere unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten geteilt werden, einige Interessenten haben sich bereits gemeldet.

Herr Stallmann teilte mit, das Vorhaben zu unterstützen, Frau Maier stimmte diesem zu. Auch Herr Dr. Grothues führte an, das Vorhaben bedeute eine positive Weiterentwicklung für Neubeckum.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Planungen zur Neubebauung des teilweisen Bereiches von Bebauungsplan Nr. N41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ mit dem Ziel der Schaffung von Wohnbebauung und einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragsteller bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Der Antragsteller hat sämtliche Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“

– Abschluss des Durchführungsvertrages

Vorlage: 2019/0092 Beratung

Herr Kühnel trug vor, dass eine redaktionelle Änderung in dem der Vorlage als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag erforderlich sei. Somit müsse der Beschlussvorschlag folgendermaßen geändert werden:

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag mit der Änderung abzuschließen, dass die GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG durch die Firma Vivates Wohnen Münster GbR als Vertragspartnerin ersetzt wird.

Herr Dienhart als Vertreter des Investors erläuterte, aufgrund der unterschiedlichen beteiligten Gesellschaften der Firma habe sich nach Aufstellung des Vertrages herausgestellt, dass die falsche Vertragspartnerin in dem Vertrag eingetragen worden war. Hierauf gab es Unsicherheit, ob die Firma Vivates Wohnen Münster GbR nun die richtige Vertragspartnerin sei.

Sodann wurde die Sitzung für die Zeit von 18:07 Uhr bis 18:15 Uhr nach § 13 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Beckum unterbrochen.

Nach der Unterbrechung erklärte Herr Dominikowski, die Firma Vivates Wohnen Münster GbR sei Grundstückseigentümerin und müsse damit auch Vertragspartnerin für den Durchführungsvertrag sein. Der von Herrn Kühnel vorgetragene Beschlussvorschlag sei somit richtig.

Herr Ottenlips teilte mit, dem Beschlussvorschlag so nicht zuzustimmen, da die Änderung zu spät bekanntgegeben worden sei. Herr Dominikowski informierte, die erforderliche Änderung sei erst an dem heutigen Tage aufgefallen.

Herr Goriss und Herr Wamba betonten, es handele sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, inhaltlich werde kein anderer Beschluss gefasst. Herr Denkert fügte hinzu, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie sei in dieser Angelegenheit beratend tätig, die Entscheidung werde der Rat in seiner nächsten Sitzung treffen.

Sodann wiederholte Herr Kühnel den geänderten Beschlussvorschlag und rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag mit der Änderung abzuschließen, dass die GMP Projektentwick-

lungs GmbH & Co. KG durch die Firma Vivates Wohnen Münster GbR als Vertragspartnerin ersetzt wird.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

geändert beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“

– **Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss)**

– **Satzungsbeschluss**

Vorlage: 2019/0089 Beratung

Es gab keine Wortbeiträge. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

6.1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

6.1.1. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 20. August 2018)

6.1.1.1. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf eine nicht mehr weiter verfolgte Planvariante. Die Voraussetzungen für eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit den in diesem Punkt vorgebrachten Belangen sind aufgrund der zur Auslegung weitgehend geänderten Planung nicht mehr gegeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.1.2. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Hinweise auf die grundsätzliche Eignung der Fläche für die geplante städtebauliche Entwicklung werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.1.3. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Bedenken zur Erschließungssituation sind gegenstandslos (siehe laufende Nummer 1.1.1). Die erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen. In der Tiefgarage sind 16 Stellplätze und direkt an der Vorhelmer Straße vor dem Gebäude 2 weitere Stellplätze geplant. Hiermit kann die bauordnungsrechtlich erforderliche Anzahl von 10 Stellplätzen deutlich überschritten werden, um der Einbettung des Plangebietes in das wohngeprägte Umfeld gerecht zu werden beziehungsweise einen auf das Umfeld wirkenden Parkdruck zu vermeiden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.1.4. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken beziehen sich auf die nicht weiter verfolgte teilweise Erschließungsvariante über die Krügerstraße. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sieht, mit Ausnahme der Anfahrbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vor.

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken sind daher gegenstandslos. Die inzwischen erstellte Schallimmissionsprognose stellt fest, dass das geplante Vorhaben in Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der Nachbarschaft und des Vorhabens selbst betrieben werden kann. Dies wird über entsprechende Festsetzungen sichergestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.1.5. **Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung

Die Bedenken sind gegenstandslos. Der am 21.11.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat, mit Ausnahme der Anfahbarkeit zur Müllentsorgung, keine Fahrerschließung über die Krügerstraße mehr vorgesehen. Eine Diskussion über eine potenzielle Heranziehung des Vorhabenträgers zu den entstandenen Erschließungskosten ist auch deshalb obsolet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.1.6. **Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung

Das Planverfahren hat zum Zeitpunkt der Stellungnahme formal noch nicht begonnen. Der Aufstellungsbeschluss wurde erst in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.09.2018 gefasst. Es ist unbestritten richtig, dass die Abwägung, wie von der Interessengemeinschaft I aufgezeigt, gerecht erfolgen muss. Aber das Baugesetzbuch schreibt ebenso vor, dass das Abwägungsmaterial im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zusammenzustellen und zu bewerten ist. Hierzu dient im Wesentlichen das Planverfahren mit den Beteiligungsschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung selbst. Die sachgerechte Abwägung ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und die Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren dienen dazu, das Abwägungsmaterial für diese sachgerechte Abwägung zusammenzustellen. Es liegt in der Natur der gebotenen sachgerechten Abwägung, dass diese nicht zu Beginn beziehungsweise sogar noch vor formaler Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens abgeschlossen sein kann.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.1.7. **Beschlussvorschlag:**

Sachentscheidung

Den Bedenken und Anregungen der Interessengemeinschaft I wurde bereits, wie in der laufenden Nummer 1.1.1 aufgezeigt, weitreichend gefolgt. Der Anregung zur Beibehaltung des derzeit gültigen Planungsrechts in Form der 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 29. „Deipenbreite“ wird nicht gefolgt. Auch vor dem Hintergrund der vorzeitig geäußerten Bedenken der Interessengemeinschaft I hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie den Aufstellungsbeschluss zur geplanten Bauleitplanung am 12.09.2018 gefasst. Die Interessengemeinschaft kommt in der Stellungnahme ebenfalls zu dem Schluss, dass das Plangebiet grundsätzlich gut geeignet für das Vorhaben ist. Die Parzellen 1199 und 1224 stehen in der Verfügung des Vorhabenträgers und sind somit auch Bestandteil des Vorhabenbereiches. Im Vergleich zur überholten Vorhabenplanung, zu dem die Interessengemeinschaft Stellung genommen hat, ist auf den Parzellen 1199 und 1224 in der aktuellen Vorhabenplanung keine Bebauung – auch nicht mit Nebenanlagen – mehr geplant. Die freizuhaltende Fläche soll als Sinnesgarten angelegt werden und nur direkt an der Krügerstraße eine Müllauffstellfläche für den Abfuhrtag bereithalten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.2. Anregungen der Interessengemeinschaft I (Schreiben vom 31. August 2018)

6.1.2.1. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die laufende Nummer 1.1 verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.3. Anregungen der Interessengemeinschaft II (Schreiben vom 24. August 2018)

6.1.3.1. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Bedenken bezüglich des bisherigen Verfahrensablaufes (siehe laufende Nummer 1.1) werden zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Legitimation des Vorhabens soll über den hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 12.09.2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie gefasst. Aufgrund den dieser Ausschusssitzung vorangegangenen Projektvorstellungen mit entsprechenden politi-

schen Beratungen (vor dem Aufstellungsbeschluss zuletzt am 04.07.2018) war das Vorhaben bereits vor dem Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt. Eine Abgabe von Stellungnahmen ist nicht auf die rechtlich normierten Beteiligungsfristen beschränkt, sondern kann jederzeit erfolgen. Nur die Beachtung dieser im Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Auch die außerhalb der Beteiligungsfristen eingegangenen Stellungnahmen dienen aber letztlich der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB.

Dem zuständigen politischen Gremium steht es in Kenntnis der vorab eingegangenen Stellungnahmen frei, einen unveränderten Fortgang des Bauleitplanverfahrens anzustreben oder für das weitere Verfahren eine Änderung der Planung zu fordern. Letzteres ist in diesem Fall erfolgt. Der Aufstellungsbeschluss wurde zwar am 12.09.2018 gefasst, jedoch wurde klar kommuniziert, dass die präsentierte Erschließungsvariante keine Aussicht auf politische Mehrheiten habe und „die Möglichkeit der Erschließung über die Krügerstraße [...] bei der Auslegung des Bebauungsplanes [...] nicht genannt werden“ soll.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde daher in der Sitzung am 12.09.2018 auch folgerichtig nicht gefasst, sondern ist erst am 21.11.2018 auf Grundlage einer Vorhabenplanung mit geänderter Erschließungskonzeption einstimmig erfolgt. Dies dokumentiert den politischen Beratungsprozess beziehungsweise die darin erfolgte Willensbildung. Die Feststellung, dass eine Abwägung zur Frage der Erschließungsvariante erst während der Offenlage erfolgen sollte, ist folglich nicht korrekt. Auch formal wurde der Öffentlichkeit gemäß BauGB die Möglichkeit zur Beteiligung im Rahmen der Entwurfs-offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gegeben. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden.

Der in Frage gestellte Gleichbehandlungsgrundsatz wurde bei dem vorstehend skizzierten Ablauf gewahrt. Formal ist die Entwurfs-offenlegung vom 18.01.2019 bis 18.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem konkreten Planinhalt des Bebauungsplanentwurfes gewesen, für alle Nachbarinnen und Nachbarn gleichermaßen. Gleichwohl werden sowohl die vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft I als auch die ebenfalls vorab eingereichte Stellungnahme der Interessengemeinschaft II in diese Abwägung mit einbezogen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.3.2. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Den Bedenken bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen in Verbindung mit der Geschossigkeit wird nicht gefolgt. Die Gebäudehöhe soll im Bebauungsplan über

die Festsetzung von maximalen NHN-Höhen geregelt werden. Das nördliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 130,60 Metern über Normalhöhennull (ü. NHN) geplant und liegt damit zwischen den Firsthöhen (FH) der Gebäude Vorhelmer Straße 37 [FH = 132,30 Meter ü. NHN] und Vorhelmer Straße 29 (FH = 129,80 Meter ü. NHN).

Da das Bestandsgebäude an der Vorhelmer Straße eine Gebäudehöhe von 131,5 Metern ü. NHN aufweist und das geplante Gebäude somit niedriger sein wird, kann die Vorhabenplanung verträglich in die Nachbarbebauung integriert werden.

Das südliche Gebäude ist mit einer Gebäudehöhe von 128,50 Metern ü. NHN geplant. Die beiden westlich gelegenen Wohnhäuser (Vorhelmer Straße 33 a und 33 b) weisen Firsthöhen von 130,80 Metern ü. NHN beziehungsweise 131,50 Metern ü. NHN auf.

Die bestehende Werkstatthalle wurde mit einer Firsthöhe von 125,35 Metern ü. NHN errichtet, sodass das geplante Gebäude im Vergleich hierzu rund 3 Meter höher sein wird, jedoch im Vergleich zu dem Gebäude Nummer 33 a rund 3 Meter niedriger sein und somit zwischen den Gebäudehöhen vermitteln wird.

Um eine Beeinträchtigung der östlich gelegenen Wohnbebauung zu vermeiden, ist einerseits im Vergleich zum Bestand eine von der östlichen Grenze abgerückten Gebäudestellung und eine Reduzierung des abschließenden Geschosses nach Osten als zurückspringendes Geschoss geplant. Die Wandhöhe des geplanten Gebäudes soll an der Ostseite 125,50 Meter ü. NHN betragen und damit in etwa der Höhe der Werkstatthalle entsprechen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Einschätzung, dass die Planung mit ihrem städtebaulichen Umfeld verträglich ist. Diese Einschätzung wird bezüglich des nördlichen Gebäudes dadurch gestützt, dass das geplante Gebäude rund 0,90 Meter niedriger geplant ist, als das bestehende Gebäude, ein ebenfalls 3-geschossiges Gebäude mit Flachdach. Unbestritten soll das südliche Gebäude um etwa 3 Meter höher ausfallen als die vorhandene Halle, was jedoch durch das vorstehend beschriebene Abrücken von der Nachbargrenze um mehr als 7 Meter kompensiert wird.

Die in diesem Zusammenhang von den Einwenderinnen zitierte Planung aus dem Jahr 2007 (nicht satzungsbeschlossen) hat keine Höhenbegrenzung vorgesehen, sondern die Regelung zur Vertikalität baulicher Anlagen auf die Festsetzung von maximal 2 Vollgeschossen sowie auf eine Dachneigung von maximal 28 Grad beschränkt.

Auf dieser Grundlage hätten beispielsweise Gebäude mit 2 Vollgeschossen und einem abschließenden Nicht-Vollgeschoss/Staffelgeschoss errichtet werden können, die mindestens die gleichen beziehungsweise aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung eines geneigten Daches noch deutlich größere Gebäudehöhen hätten erreichen können.

Eine Verletzung des Abstandsflächenrechtes liegt nicht vor. Der Nachweis wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren in einem amtlichen Lageplan erbracht. Die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche sind nicht nachbarschützend (siehe oben).

Das Bauvorhaben verletzt auch nicht das Rücksichtnahmegebot, das im Begriff des Einfügens nach § 34 Absatz 1 BauGB enthalten ist. Hierfür müsste es der Einwenderinnenseite gegenüber unzumutbar sein. Dies wäre nur der Fall, wenn es eine erdrückende, abriegelnde, erschlagende oder einmauernde Wirkung hat. Wann dies der Fall ist, ist unter Berücksichtigung der Vorprägung des Baugebiets zu ermitteln. Dabei sind sowohl die mit dem geplanten Bauvorhaben verfolgten Interessen als auch die Schutzwürdigkeit des Nachbarn zu berücksichtigen. Dabei kann das Bauvorhaben unzumutbar sein, wenn es in Höhe und Volumen den vorhandenen Gebäuden nicht annähernd gleich sei.

Wenn der Baukörper aber nicht erheblich höher geplant ist als die vorhandene Bebauung, ist ein Bauvorhaben zumutbar. Genau dies ist hier, wie vorstehend dargestellt, der Fall, sodass das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt wird.

Auch eine nicht hinnehmbare Verschattung der Einwenderinnengrundstücke ist nicht zu erwarten. In einem bebauten Gebiet muss immer damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und es durch eine Bebauung zu einer Verschattung des eigenen Grundstücks beziehungsweise von Wohnräumen kommt.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Besonnungsdauer einer Wohnung (gemäß DIN 5034-1) wird ohne weiteres sicherzustellen sein. Der geplante südliche Baukörper soll (wie die Halle im Bestand auch) mit der schmalen Seite zu den nördlichen Nachbargrundstücken ausgerichtet beziehungsweise dabei sogar nach Westen aus dem direkten Blickfeld der Einwenderin geschoben werden. Durch die im Vergleich zur bestehenden Halle geplante Verschiebung des Baukörpers nach Westen wird die Gebäudestellung zwischen allen Nachbarinnen und Nachbarn vermittelnd geplant. Der Abstand zu den nördlich gelegenen Flurstücken 74 und 75 wird dabei im Vergleich zum Bestand sogar von aktuell rund 2,30 Metern auf künftig rund 4 Meter vergrößert.

Ebenso besteht kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken. Zudem sehen die Grundrisse des geplanten Gebäudes in dem obersten Geschoss an der Nordseite weder

Wohn-/Aufenthaltsräume noch einen Balkon oder Terrassen vor. Eine unzumutbare Einsehbarkeit der Nachbargrundstücke ist daher bezogen auf die nördlich gelegenen Nachbargrundstücke nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Nachbargrundstücke, zu denen die geplanten Balkone im 2. Obergeschoss ausgerichtet werden sollen. Aufgrund des deutlich vergrößerten Abstandes zu der östlichen Nachbargrenze liegt auch hier keine unzumutbare Einsehbarkeit vor. Bei diesen Bewertungen kann also dahinstehen, dass hier keine „großstädtische Bebauung“ vorliegt. Zweifelsohne kann eine ländliche oder dörfliche Situation eine im Detail andere Abwägung zu den vorgenannten Aspekten erfordern. Der hier vorliegende Planbereich mit seiner innerstädtischen Lage ist jedoch weit von derartigen Verhältnissen entfernt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.3.3. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Erschließung für den motorisierten Verkehr ist in dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich über die Vorhelmer Straße geplant. Eine Ausnahme hiervon ist ausschließlich dem Abfallunternehmen zur Müllabfuhr vorbehalten, dass das Plangebiet über die Krügerstraße anfahren wird. Zweifelsohne weist die Vorhelmer Straße eine im Vergleich zur verkehrsberuhigten und als Sackgasse angelegten Krügerstraße eine deutlich höhere Verkehrsbelastung auf. Die Vorhelmer Straße ist geeignet, die geplante Zufahrt für die Anlieferung sowie den Verkehr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher aufnehmen zu können. Die Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben ist hinsichtlich des Verkehrsaufkommens auf der Vorhelmer Straße anders zu bewerten als bei dem Verkehrsaufkommen in dem verkehrsberuhigten Bereich der Krügerstraße.

Die durch das Vorhaben erzeugte Verkehrsmenge (112 Pkw-Fahrbewegungen pro Tag, 3 Lkw pro Woche) durch die Vorhelmer Straße als übergeordnetem Verkehrsweg mit seiner Verkehrsstärke von rund 4 500 Kfz pro Tag ist unschädlich.

Die in Verbindung mit dieser Erschließungsvariante ansteigende Verkehrsstärke auf der Krügerstraße wurde prognostiziert und für die dortigen Anwohnerinnen und Anwohner grundsätzlich als zumutbar eingestuft. Dennoch wurde für die weitere Planung von einer weiteren Verfolgung der Planungsvariante abgesehen und die Erschließung des Vorhabens von der Vorhelmer Straße aus geplant. Der Grund liegt in der aufgrund ihrer höheren Verkehrsstärke für eine Aufnahme der zusätzlichen Verkehre deutlich besser geeigneten Vorhelmer Straße.

Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung erfolgt. Darin wurde der auf das Umfeld einwirkende vorhabenbezogene Anlagenlärm ebenso betrachtet, wie der auf das Vorhaben selbst einwirkende Verkehrslärm von der Vorhelmer Straße. Im Ergebnis zeigt sich, dass es durch den Verkehrslärm im Tageszeitraum auf den überbaubaren Flächen entlang der Vorhelmer Straße zu Überschreitungen des Orientierungswertes nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet kommt. Gesundheitsgefährdende Lärmwerte konnten nicht festgestellt werden. Aus stadtplanerischer Sicht sind passive Lärmschutzmaßnahmen geeignet, um den erforderlichen Lärmschutz für gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Die durch das Vorhaben erzeugten Verkehre führen zu keiner messbaren Erhöhung des Verkehrs in der Vorhelmer Straße. Das Schallgutachten führt aus:

„Der Verkehr der Anlage vermischt sich direkt mit dem vorhandenen Verkehr auf den öffentlichen Verkehrswegen. Eine Verdoppelung des Verkehrs auf der Vorhelmer Straße ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Straße entsprechend belastet ist. Nach TA-Lärm ist erst bei einer Verdoppelung des Verkehrs,

wodurch eine Steigerung des Verkehrslärms um 3 dB(A) erwartet werden kann, eine separate Prüfung der Immissionsgrenzwerte nach Verkehrslärmschutzverordnung vorzunehmen.“

Die Hinweise auf die Diskrepanz zwischen der Festsetzung für den östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich als Mischgebiet und der tatsächlichen faktischen Gebietsprägung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen. Zukünftig soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Im Schallgutachten wurde für den Immissionsort Vorhelmer Straße 29 trotz Lage im Mischgebiet der Schutzanspruch für Allgemeine Wohngebiete angenommen und sichergestellt und damit die faktische Gebietsprägung als Ansatz gewählt.

Die Erschließung des Flurstückes 795 (Vorhelmer Straße 33 a und 33 b) erfolgt bislang über ein Wegerecht, das eine Anbindung an die Vorhelmer Straße herstellt. Daher berücksichtigt auch der Bebauungsplanentwurf eine entsprechende Regelung, um die Grundstückerschließung der beiden Wohngebäude im Zusammenhang mit der Erschließung des Vorhabenbereiches auch künftig planungsrechtlich sicherstellen zu können.

Der Planentwurf aus 2007 schreibt einerseits in der Planbegründung davon, dass „die Stichstraße [...] gleichzeitig der rückwärtigen Erschließung der beiden Nachbargrundstücke Vorhelmer Straße 27 und 29 [gilt].“ Eine weitere Begründung wird hierzu nicht geliefert.

In der Planzeichnung des Planentwurfes andererseits grenzen das zeichnerisch festgesetzte GFL sowie die beiden Flurstücke 74 und 75 nicht aneinander. Die von der Ei wenderin angeregte rückwärtige Grundstückerschließung ist somit in dem Planentwurf von 2007 nicht berücksichtigt gewesen. Entsprechende grundbuchliche Eintragungen bestehen ebenfalls nicht. Aus städtebaulicher Sicht besteht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen. Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.1.3.4. Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Zur inhaltlichen Abwägung wird auf die vorstehenden laufenden Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 verwiesen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft von der Vorhabenplanung nicht ausgelöst wird.

Den Bedenken bezüglich eines zu großen Bauvolumens wird nicht gefolgt. Der Vorhabenplanung liegt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugrunde. Dies entspricht auch der GRZ, die für das bislang rechtskräftige Mischgebiet festgesetzt ist.

Zur Verträglichkeit der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und den Gebäudehöhen wird auf die Abwägung unter der laufenden Nummer 1.3.2 verwiesen.

Der Anregung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird nicht gefolgt. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB konnte vor dem Hintergrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB verzichtet werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde für die Dauer eines Monats offengelegt und der Öffentlichkeit dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den Anregungen im Einzelnen:

Das Bauvolumen ist mit dem städtebaulichen Umfeld verträglich (siehe laufende Nummern 1.3.2. und 1.3.4.). Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Wie in der laufenden Nummer 1.3.2 aufgezeigt, kann über die Kombination der Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Gebäudehöhe eine wirksame Kombination an Festsetzungen vorgenommen werden, um die Verträglichkeit mit dem städtebaulichen Umfeld zu gewährleisten.

Der Anregung zur Vergrößerung des Abstandes des südlichen Baukörpers von den Flurstücken 74 und 75 wird nicht gefolgt. Der Abstand ist im Vergleich zum Bestandsgebäude bereits größer geplant und erfüllt die Anforderungen an das Abstandsflächenrecht (siehe laufende Nummer 1.3.2).

Der Anregung zur Auflösung in mehrere kleinere Baukörper wird nicht gefolgt. Der Maßstab wird durch die vorhandene städtebauliche Situation definiert. Diese wird einerseits durch die Bebauung im Plangebiet selbst und andererseits durch das städtebauliche Umfeld definiert. Die Grundflächen der geplanten Gebäude sind mit dem Umfeld verträglich. Vor allem das hier besonders kritisierte südliche Gebäude ist von der Grundfläche mit der vorhandenen Halle vergleichbar. Zur Verträglichkeit der vertikalen Ausdehnung der baulichen Anlagen siehe laufende Nummer 1.3.2.

Der Anregung zur Überarbeitung der Erschließung wird nicht gefolgt. Die geforderte schalltechnische Untersuchung ist bereits Gegenstand der Planunterlagen und konnte im Rahmen der Entwurfsauflegung eingesehen werden. Darin wurden sowohl die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld als auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Vorhaben selbst untersucht. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes im Einklang betrieben werden kann.

Der Anregung zur Berücksichtigung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche wird gefolgt. Die Erschließung der Wohngebäude Vorhelmer Straße 33 a und 33 b wird damit planungsrechtlich sichergestellt. Nach Einsicht in das Grundbuch besteht kein Wegerecht für die rückwärtige Erschließung der beiden Gebäude Vorhelmer Straße 27 und 29 (Flurstücke 74 und 75). Es besteht aus städtebaulicher Sicht keine Veranlassung zur Berücksichtigung eines derartigen Geh- und Fahrrechtes. Die beiden Wohngebäude sind eindeutig von der Vorhelmer Straße erschlossen.

Der Anregung zur grundsätzlichen Überarbeitung der geplanten Erschließungsvariante wird nicht gefolgt. Inhaltlich wird auf die laufenden Nummern 1.1.3 und

1.3.3 verwiesen.

Der Anregung, von der geplanten Nutzung gänzlich Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt. Der Standort ist geeignet, das geplante Vorhaben an der Stelle aufzunehmen. Die Planung geht mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes Beckum 2025 einher: „Die derzeit ständig belegten Plätze des betreuten Wohnens lassen erkennen, dass hier eine moderate Steigerung von Nöten ist. Die direkte Anbindung dieser Wohnform an stationäre Einrichtungen hat sich bewährt und bedarf des Ausbaus.“ (Stadt Beckum, Stadtentwicklungskonzept Beckum 2025, Seite 65)

Insgesamt soll das Vorhaben ein umfassendes Betreuungsangebot an dem Standort bereitstellen.

Hinsichtlich des erwähnten verträglichen Maßstabes der geplanten Nutzung wird einerseits auf die bereits rechtskräftige Überplanung des Geltungsbereiches verwiesen, die auch bislang eine GRZ von 0,4 für den Geltungsbereich vorgesehen hat. In der von der Einwenderin als positiv gewerteten, jedoch nicht satzungsbeschlossenen Bauleitplanung von 2007 hingegen war für den nördlichen Teilbereich gar eine GRZ von 0,6 und für den südlichen Teilbereich eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante GRZ von 0,4 ist vor diesem Hintergrund weder unmaßstäblich noch den Rahmen sprengend.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

6.2.1. Anregung des Kreises Warendorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 15. Februar 2019)

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Anregung, das Schallgutachten anzupassen und über die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen weitergehende Festsetzungen zum Immissionsschutz zu treffen, wird nicht gefolgt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 42 „Everkeweg“

Vorlage: 2019/0093 Beratung

Es gab keine Wortbeiträge.

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der WGW Grundstücks GbR Everkeweg den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kotenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Herr Haverkemper äußerte seine Unzufriedenheit bezüglich der erneuten Bauverzögerungen bei der B 58 n. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern seien zu verstehen.

Herr Nussbaum bemängelte den baulichen Zustand des Gebäudes an der Kreuzung

Heddigermarkstraße/Am Lippbach (ehemals Pizzeria). Herr Denkert sicherte die Weiterleitung an den zuständigen Fachdienst zu.

Für die Richtigkeit:

Beckum, den 06.06.2019

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz

Beckum, den 06.06.2019

gezeichnet
Henrike Unruh
Schriftführung